

- beglaubigte Abschrift -



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 1 A 592/17 HAL

*Ø Moll. am 18.2.20 per  
EINGEL. über Übergabe  
1.1.20  
1.1*

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des **[REDACTED]**,  
**[REDACTED]**straße **[REDACTED]** 2 Halle (Saale),

**Kläger,**

Prozessbevollmächtigte    Rechtsanwälte Flöther & Wissing,  
Leipziger Straße 14, 06108 Halle (Saale),  
(- B145/18/lf -)

**g e g e n**

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertr. d.d. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,  
(- **[REDACTED]**-423 -)

**Beklagte,**

**w e g e n**

Asylrechts (Afghanistan)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 2020 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Mengershausen als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom 7. April 2017 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der am ■. ■■■■■per 1999 geborene Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes sowie die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger und Angehöriger der Volksgruppe der Hazara. Er reiste im Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 30. November 2015 über seinen Amtsvormund einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 18. Oktober 2016 gab der Kläger im Wesentlichen an, er stamme ursprünglich aus der Provinz Maidan Wardak. Von dort seien er und seine Familie wegen des Krieges im Jahre 2007 nach Kabul geflüchtet. Auf dem Fluchtweg sei er einen Hügel herabgestürzt und habe sich dabei Hände und Füße gebrochen. Er sei deswegen zwei Jahre krank gewesen und habe nur ein Jahr lang die Schule besuchen können. Dann sei ihm ein weiterer Schulbesuch verweigert worden, weil er keine Taskira besessen habe. Sein Vater habe ihn dann im Alter von 13 Jahren in den Heimatort geschickt, um sich eine Taskira ausstellen zu lassen. Unterwegs sei der Bus überfallen worden. Die meisten Mitreisenden, welche Polizeischüler gewesen seien, seien mitgenommen worden. Er sei bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen worden und sei erst wieder im Krankenhaus zu Bewusstsein gekommen. Weiter gab der Kläger an, dass er Angst habe, entführt zu werden. Afghanen hätten vor vielen Jahren seinen Großvater getötet und würden nun ihn und den Vater verfolgen. Wann er genau Afghanistan verlassen habe, wisse er nicht mehr. Er sei jedenfalls einen Monat lang unterwegs gewesen und habe sich neun Monate lang im Iran aufgehalten.

Ausweislich eines Vermerkes legte der Vormund Atteste einer radiologischen Praxis vom ■. ■■■hi und vom ■. ■■■li 2016 dem Bundesamt vor. Diese befinden sich nicht in der Verwaltungsakte der Beklagten.



Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig.

Bei einer Klage auf Zuerkennung internationalen Schutzes darf das Verwaltungsgericht nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Begründetheit eines Asylantrags nur prüfen, wenn die Voraussetzungen der Unzulässigkeitsgründe gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AsylG nicht vorliegen. Dies gilt auch dann, wenn das Bundesamt den Antrag in der Sache beschieden hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – 1 C 28.18 –). Vorliegend ist der Asylantrag nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG unzulässig. Nach dieser Norm, die das „Konzept des ersten Asylstaats“ gemäß Art. 35 Richtlinie 2013/32/EU umsetzt, ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wiederaufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Es kann dahinstehen, ob die Islamische Republik Iran, in welcher sich der Kläger nach seinen eigenen Angaben vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland neun Monate aufgehalten haben will, bereit ist, den Kläger wiederaufzunehmen; dies könnte nur durch eine Einzelanfrage an das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland, das wiederum Kontakt mit iranischen Behörden aufnehmen müsste, aufgeklärt werden. Nach Überzeugung des erkennenden Gerichts gewährleistet der Iran dem Kläger jedenfalls keine den Anforderungen des § 27 AsylG entsprechende Sicherheit vor politischer oder religiöser Verfolgung. Wenn sich ein Ausländer in einem sonstigen Drittstaat, in dem ihm keine politische oder religiöse Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten hat, so wird gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 AsylG zwar vermutet, dass der Ausländer dort vor politischer Verfolgung sicher war. Im Fall des Klägers greift die Vermutung aber nicht. Sie ist gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 AsylG erschüttert, weil nach der Erkenntnislage nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, dass illegal im Iran lebenden afghanischen Staatsangehörigen, zu denen auch der Kläger zu rechnen ist, eine Abschiebung nach Afghanistan droht. Die iranische Regierung stellt afghanischen Staatsangehörigen seit 2003 keine zeitlich befristeten Aufenthaltskarten (sog. Amayesh-Karten) mehr

aus. Afghanen, deren Karte abgelaufen ist oder die noch nie eine solche besessen haben, werden als illegal aufhältig eingestuft. „Undokumentierte“ afghanische Staatsangehörige laufen regelmäßig Gefahr, nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Das Auswärtige Amt berichtet von wiederkehrenden Hinweisen auf systematische, zwangsweise Rückführungen durch iranische Behörden nach Afghanistan (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan (Stand Mai 2018), vom 31. Mai 2018, S. 20). Nach Angaben von EASO seien im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 3. September 2017 insgesamt 244.999 nicht registrierte afghanische Staatsangehörige vom Iran nach Afghanistan zurückgekehrt. Die Mehrheit dieser Rückkehrer seien zwangsweise von iranischen Behörden abgeschoben worden (EASO, Country of Origin Information Report. Afghanistan-Security Situationen, vom 1. Dezember 2017, S. 54). Nach dem Gutachten von Frau Friederike Stahlmann an das VG Wiesbaden sei weithin bekannt, dass Iran Afghanen weitgehend unterschiedslos abschiebe und Festnahmen, Abschiebehaft und Abschiebung oft mit großer Brutalität vollzogen würden (Friederike Stahlmann, Gutachten an das VG Wiesbaden zum Geschäftszeichen 7 K 1757/16.WI.A, vom 28. März 2018, S. 288; VG Halle, Urteil vom 24. Mai 2019, - 5 A 460/17 HAL -).

Die Klage ist auch begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 7. April 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Er hat im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Die de entgegenstehenden Feststellungen des Bundesamts, die Abschiebungsandrohung nach Afghanistan sowie das festgesetzte Einreise- und Aufenthaltsverbot im Bescheid vom 7. April 2017 erweisen sich somit als rechtswidrig und sind folglich aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind die Vorschriften der §§ 3 bis 3e AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne von Abs. 1 der Regelung ist und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Ausländer dann die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei ist unerheblich, ob er ein zur Verfolgung führendes Merkmal tatsächlich aufweist, sofern ihm ein solches Merkmal von seinem Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2 AsylG). Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten dabei u.a. Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Gemäß § 3a

Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1, § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, sowie internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, § 3c Nr. 3 AsylG. Dabei erfasst diese Norm schon ihrem Wortlaut nach auch alle nichtstaatlichen Akteure ohne weitere Einschränkung, namentlich also auch Einzelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen im Sinne des Satzes 1 ausgehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 – 1 C 15/05 – juris Rn. 23). Denn es ist unzulässig, im Blick auf nichtstaatliche Akteure bestimmte zusätzliche qualifizierende Voraussetzungen aufzustellen, insbesondere nichtstaatliche Verfolgungsakteure nur dann in Betracht zu ziehen, wenn diese als Träger überlegender Macht angesehen werden können. Allein entscheidend ist, ob vor Verfolgung - durch wen auch immer - im Herkunftsland wirksamer Schutz gewährt wird. Ist dies nicht der Fall, entsteht die Schutzbedürftigkeit, welche die Flüchtlingseigenschaft begründet (vgl. Marx, AsylVfG, 8. Aufl., 2014, § 3c Rn. 16).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl EU L 337/9 S. 9 ff., sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL –) abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); dieser Maßstab ist kein anderer als der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – BVerwG 10 C 23.12 –, juris Rn. 32). Er setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung

nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falls die „reale Möglichkeit“ einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine eher geringere mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, kann es auch aus der Sicht eines besonnenen Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen ganz erheblichen Unterschied bedeuten, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber Folter oder gar die Todesstrafe riskiert. Auch gilt: Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar vor der Tür steht. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht. Die allgemeinen Begleitumstände, z. B. eine Willkürpraxis, die Repressionsmethoden gegen bestimmte oppositionelle oder verwundbare Gruppen, sind allgemeine Prognosefakten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02. Mai 2017 – A 11 S 562/17 – juris).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob bereits Vorverfolgung oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG (vgl. Art. 15 Richtlinie 2011/95/EU - sog. Qualifikationsrichtlinie - QRL) vorliegt. Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden (vgl. Art. 4 Abs. 4 QRL); es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden; hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften.

Die Glaubhaftmachung der Asylgründe setzt – entsprechend der Mitwirkungspflicht des Schutzsuchenden im Asylverfahren - eine schlüssige, nachprüfbare Darlegung voraus. Der Schutzsuchende muss unter Angaben genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Jedenfalls in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Schilderung abzugeben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Daher kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers und

dessen Würdigung besondere Bedeutung zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Mai 1984 – 9 C 141/83 – juris Rn. 11). Das Gericht hat sich die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Schutzsuchenden behaupteten Sachverhalts zu verschaffen, wobei für diese Überzeugungsbildung wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich ein Schutzsuchender bezüglich der Vorgänge in seinem Heimatland regelmäßig befindet, nicht die volle Beweiserhebung notwendig, sondern die Glaubhaftmachung ausreichend ist (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. Juli 2012, - 3 L 147/12 - juris).

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG aber auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat. Ist der Schutzsuchende unverfolgt ausgereist, liegt eine Verfolgungsgefahr und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung ebenfalls dann vor, wenn ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

In Anwendung dieser rechtlichen Vorgaben ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Offenbleiben kann, ob der Kläger aus Afghanistan vorverfolgt im Sinne des § 3 oder § 4 AsylG ausgereist ist. Denn im Ergebnis kommt es auf die Situation, die vor der Ausreise des Klägers in Afghanistan bestanden hat, nicht an, da ihm auf Grund seiner zur Überzeugung des Gerichts feststehenden Apostasie und Konversion zum Christentum die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Jedenfalls wird ihm eine solche in Afghanistan zugeschrieben (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Der Kläger konnte zur Überzeugungsgewissheit des Gerichts glaubhaft darlegen, dass ihm im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan eine Verfolgung aus religiösen Gründen im Sinne von §§ 3 Abs. 1, § 3b Nr. AsylG droht. Der Kläger ist am [REDACTED]. [REDACTED] z 2019 in der [REDACTED]stischen [REDACTED]gemeinde Halle getauft worden. Dies haben muslimische Landsleute in Halle mitbekommen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Taufe auch in Afghanistan bekannt ist. Die für die Verfolgung des Klägers sprechenden Umstände haben bei einer zusammenfassenden Bewertung größeres Gewicht als die dagegensprechenden Umstände.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger bereits aufgrund der Taufe eine Abkehr vom islamischen Glauben in Afghanistan vorgehalten wird und ihm deshalb aus religiösen Gründen i. S. des § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Falle seiner Abschiebung oder Einreise nach Afghanistan Verfolgungshandlungen i. S. des § 3a Abs. 1 AsylG jedenfalls durch nichtstaatliche Akteure (§ 3c Nr. 3 AsylG) drohen. Darüber hinaus ist das Gericht aber auch davon überzeugt, dass der Glaubenswechsel des Klägers aufgrund einer ernsthaften, inneren Überzeugung beruht.



Die Erkenntnismittel, welche dem Gericht vorliegen, führen zu der Gewissheit, dass Konvertierte in Afghanistan der Gefahr ausgesetzt sind, in diesem Sinne verfolgt zu werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie ihren Abfall in irgendeiner Form nach außen tragen oder ihnen ein Abfall vom Islam aufgrund ihrer Lebensweise zugeschrieben wird.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Verfassung der islamischen Republik Afghanistan erklärt den Islam zur Staatsreligion. Zwar wird den Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt, im Rahmen der Gesetze ihren Glauben auszuüben und ihre religiösen Bräuche zu pflegen. Somit gewährleistet die Verfassung grundsätzlich das Recht auf freie Religionsausübung. Dieses Grundrecht umfasst jedoch nicht die Freiheit, vom Islam zu einer anderen Religion zu konvertieren, und schützt somit nicht die freie Religionswahl (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018, S. 10 f). Im Fall des Wechsels vom Islam zu einer anderen Religion kommt Scharia-Recht zur Anwendung. Der Abfall vom Islam, d.h. die sogenannte Apostasie, wird nach der Scharia als Verbrechen betrachtet, auf das die Todesstrafe steht. Die Todesstrafe wegen Konversion wurde zwar nach Kenntnissen des Auswärtigen Amtes bisher nie vollstreckt (Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O., S. 11). Konvertiten und Apostaten drohen jedoch Gefahren – körperliche Misshandlungen oder Tötungen - aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld, da der Abfall vom Islam in der streng muslimisch geprägten Gesellschaft als Schande für die Familienehre angesehen wird. Insbesondere konvertierte Christen sehen sich daher dazu gezwungen, sich konform mit dem Islam zu verhalten, also so zu tun, als wären sie Muslime (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Situation von 1. vom Islam abgefallenen Personen - Apostaten -, 2. christlichen KonvertitInnen, 3. Personen, die Kritik am Islam äußern, 4. Personen, die sich nicht an die Regeln des Islam halten und 5. Rückkehrern aus Europa, 01. Juni 2017; UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 72 ff.; UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19. April 2016, S. 58 und 61 m.w.N.; Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O., S. 10 f; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Afghanistan, Gesamtaktualisierung vom 02. März 2017, letzte Kurzinformation eingefügt am 27. Juni 2017, S. 146; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, September 2017, S. 27). Apostasie ist leicht feststellbar, wenn sich ein Muslim offen zu einer anderen Religion bekennt, sich etwa taufen lässt (Dr. Silvia Tellenbach, Die Apostasie im islamischen Recht, [http://www.gair.de/pdf/publikationen/tellenbach\\_apostasie](http://www.gair.de/pdf/publikationen/tellenbach_apostasie), S. 5). Aber auch bereits das Betreten einer Kirche oder das bloße Interesse für den christlichen Glauben kann als Apostasie aufgefasst werden (vgl. Situation christlicher Konvertiten in Afghanistan, Stellungnahme der IGF, Frankfurt am Main, 27. Februar 2008, S. 3). Nach den in Afghanistan vorherrschenden sunnitischen und schiitischen Rechtsschulen muss ein vom Islam Abgefallener zur Reue

aufgefordert werden. Der Betroffene hat dann drei Tage Bedenkzeit. Widerruft er bis dahin seine Konversion nicht, so ist sein Leben nach islamischer Rechtsauffassung verwirkt (ACOORD, a.a.O.). Wird ein Glaubensabfall bekannt, wird dies vom Umfeld in keinem Fall toleriert, da die Abwendung vom Islam als eines der schwersten Verbrechen überhaupt angesehen wird und sie deshalb eine unerträgliche Schande für die Familie und dem Clan bedeutet. Wer einen Apostaten oder Konvertiten auf eigene Faust tötet, ohne dass dieser ausreichende Gelegenheit zur Reue erhalten hat, wird deshalb kaum offiziell angeklagt, da die Tötung eines Apostaten kein Vergehen darstellt; der Täter hat lediglich voreilehend gehandelt (vgl. Situation christlicher Konvertiten in Afghanistan, a.a.O., S. 8). Der islamische Rat in Kabul hat im Jahr 2012 eine Erklärung herausgegeben, nach der in Afghanistan das islamische Recht herrsche. Apostasie wurde hierbei noch einmal ausdrücklich als Todsünde bezeichnet. Die afghanische Regierung hat diese Erklärung übernommen und sie auf ihrer offiziellen Website veröffentlicht. Der damalige Präsident Karzai hat die Erklärung des Rates in einer Rede ausdrücklich als richtig bezeichnet (vgl. Dr. Danesch, Anfragebeantwortung zur Situation von christlichen Konvertiten vom 03. Juli 2012, S. 3).

Im Fall des Klägers ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger durch die Taufe sich des Vorwurfs des Abfalls vom Glauben ausgesetzt sieht und ihm von Angehörigen seiner Familie und/oder seinem dortigem Wohnumfeld schwere körperliche Gewalt bis hin zur Tötung droht. Denn der Kläger hat sich durch die Taufe in der Öffentlichkeit von der islamischen Lehre abgewandt. Mit einer Taufe leugnet der Kläger elementare Glaubensgrundsätze seiner Religion (vgl. Dr. Silvia Tellenbach, a.a.O.). Dies reicht bereits, um als Abtrünniger zu gelten.

Ohne dass es hierauf noch entscheidend ankäme, ist das Gericht aufgrund des persönlichen Eindrucks des Klägers und seiner informatorischen Befragung aber auch davon überzeugt, dass der Glaubenswechsel nicht lediglich aus Opportunitätsgründen, sondern auf seiner ernsthaften, inneren Überzeugung beruht.

Der Begriff der Religion umfasst gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine an die Religion anknüpfende Verfolgungshandlung vorliegt, kommt es darauf an, ob der Betroffene wegen der Ausübung dieser Freiheit in seinem Herkunftsland tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in § 3c AsylG genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Unerheblich ist dabei, ob der Betroffene die Gefahr einer Verfolgung dadurch vermeiden kann, dass er auf die religiöse Betätigung verzichtet (vgl. EuGH, Urteil vom 05. September 2012 – C 71/11 u.a.; BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 -10 C 23.12 -, juris).

Als Verfolgung gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts zur Folge haben. Der Schutz der Religionsfreiheit nach Art. 10 Charta der Grundrechte der EU (im folgenden Charta GR-EU) stellt solch ein grundlegendes Menschenrecht dar (vgl. EuGH Urteil vom 5. September 2012, C – 71/11 und C – 99/11 -, juris, Rn 57 f). Art. 10 der Charta GR-EU umfasst auch die sogenannte negative Religionsfreiheit, d. h. die Freiheit, eine bestimmte religiöse Überzeugung nicht zu teilen, bzw. nicht an religiöse Handlungen teilzunehmen (vgl. Bernsdorff in: Meyer, Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2014, Art. 10 Rn. 12). Für einen Eingriff, der nach § 3a Abs. 1 AsylG als Verfolgung bewertet werden kann, bedarf es demgemäß nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung einer Handlung, die eine schwerwiegende Verletzung des in Art. 10 Abs. 1 GR-Charta verankerten Rechts auf Religionsfreiheit darstellt und den Betroffenen erheblich beeinträchtigt (vgl. EuGH, Urteil vom 5. September 2012, a.a.O., juris Rn. 57 ff., BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, juris 21 ff.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Juni 2013 – A 11 S 757/13 –, juris 41 ff.). Die Beurteilung, ob eine Handlung die notwendige Schwere aufweist, um eine Verfolgung im Sinne des § 3 a Abs. 1 AsylG zu sein, hängt vom Vorliegen bestimmter objektiver und subjektiver Gesichtspunkte ab. (EuGH, a.a.O., Rn. 70 f.; BVerwG, a.a.O., Rn. 28 ff.). Als objektiver Gesichtspunkt kann die Schwere der Verletzung anderer Rechtsgüter herangezogen werden, die dem Betroffenen bei der Ausübung seiner Religion drohen werden. Hat der Ausländer bei Ausübung seiner Religion in der Öffentlichkeit mit der Gefahr zu rechnen, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt zu sein, so kann die erforderliche Schwere angenommen werden. Bei Strafverfolgungsmaßnahmen im Herkunftsland kommt es dabei auch darauf an, ob die Maßnahmen tatsächlich durchgesetzt werden. Nur dann ist eine beachtliche und wahrscheinliche Verfolgungsgefahr vorhanden (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 70; BVerwG, a.a.O., Rn. 29).

Die Wichtigkeit der Befolgung einer bestimmten gefahrenträchtigen religiösen Praxis für den Betroffenen zur Wahrung seiner religiösen Identität hingegen ist als subjektives Element zu bewerten. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die vom Betroffenen ausgeübte Praxis für die Religionsgemeinschaft an sich von zentraler Bedeutung ist, sondern ob sie für den Betroffenen für die Wahrung seiner religiösen Identität von tragender Bedeutung ist. Im Vordergrund steht somit, ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für den Betroffenen nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist (BVerwG, a.a.O., Rn. 29). Für die Schwere der Verletzung der religiösen Identität ist damit die Intensität des Drucks auf die Willensbildung des betroffenen Ausländers, seinen Glauben auszuüben oder zu verzichten, ausschlaggebend (BVerwG, a.a.O. Rn. 29; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Juni 2013 – A 11 S 757/13 –, juris Rn. 48).

Diesen Umstand hat der Betroffene zur vollen Überzeugung des Gerichts nachzuweisen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 - 1 B 40/15 -, juris Rn. 13; Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 30). Da es sich bei der religiösen Identität zudem um eine innere Tatsache handelt, kann diese lediglich aus dem Vortrag des betroffenen Ausländers und/oder aus einem Rückschluss von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Haltung des Betroffenen durch eine ausführliche Anhörung in der mündlichen Verhandlung festgestellt werden (BVerwG, Beschluss vom 25.8.2015 - 1 B 40/15 -, juris Rn 14; BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn 31).

Nach der informatorischen Befragung des Klägers ist das Gericht davon überzeugt, dass es ein unverzichtbarer Bestandteil der religiösen Identität des Klägers geworden ist, den Glauben nicht zu verheimlichen, sondern ihn gemeinsam mit anderen auszuüben, insbesondere an Gottesdiensten teilzunehmen, sich mit der Bibel und den christlichen Glaubensinhalten zu beschäftigen und über den Glauben mit anderen zu sprechen. So hat der Kläger glaubhaft darlegen können, dass die Teilnahme an sonntäglichen Gottesdiensten und an Bibelkreisen für ihn unverzichtbarer Bestandteil seines christlichen Lebens geworden ist. Darüber hinaus hat der Kläger – im Rahmen seiner intellektuellen Möglichkeit – darlegen können, mit zentralen Inhalten des christlichen Glaubens vertraut zu sein und dass er weiterhin in der Öffentlichkeit Bekenntnis über seinen Glauben ablegen möchte. So wird er im Frühjahr dieses Jahres als Vertreter der Gemeinde zur Jugendsynode nach Erfurt fahren. Der Kläger offenbarte weiter konkrete wesentliche Glaubensinhalte und Glaubenskenntnisse, die seine Ernsthaftigkeit, Mitglied einer christlichen Gemeinschaft zu sein, belegen. Der Kläger hat sich zudem bewusst diese Kirchengemeinde ausgesucht, in der persisch sprechende Gemeindeglieder aktiv sind, da er nur so die Möglichkeit gesehen hat, sich intensiv mit dem christlichen Glauben auseinanderzusetzen. Das Vorbringen des Klägers war im Übrigen substantiiert und von Ernsthaftigkeit geprägt. Der Kläger hat für das Gericht hinreichend deutlich gemacht, dass es sich bei seiner Hinwendung zum Christentum um eine Gewissensentscheidung handelt und sie nicht von asyltaktischen Erwägungen geleitet ist. Trotz oder auch gerade wegen seiner schwerwiegenden Erkrankungen findet er in der Regel jede Woche den Weg in seine Kirchengemeinde.

Mit den hier in Deutschland gezeigten und in Afghanistan bekannten Verhaltensweisen und religiösen Überzeugungen würde der Kläger in der ausschließlich muslimisch geprägten Gesellschaft Afghanistans unweigerlich auffallen und landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erheblichen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sein. Im Übrigen reicht es für die Bewertung der Frage, ob die Furcht vor einer Verfolgung begründet ist, aus, wenn dem Ausländer die religiösen Merkmale, die zur Verfolgung führen, zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Dies ist hier nach der Überzeugung des Gerichts der Fall, da die Akteure im Sinne von § 3c AsylG allein aus dem Umstand der öffentlichen Taufe auf einen Abfall vom Islam schließen werden. Afghanistan ist im Laufe der Konflikte der letzten Jahrzehnte konservativer, orthodoxer und fundamentalistischer geworden. Es gibt daher in Afghanistan starke konservative religiöse Kräfte und in der afghanischen Gesellschaft wenig Toleranz gegenüber religiösen Glaubens-

vorstellungen, die dem Islam zuwiderlaufen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Kläger als Rückkehrer aus dem westlichen Ausland als "verwestlich" angesehen werden wird und dies ein zusätzliches Argument für einen Abfall vom Glauben liefert.

Gründe, die der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Auf Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG durch den afghanischen Staat kann der Kläger nicht verwiesen werden. Wie bereits oben ausgeführt, ist der Islam gemäß der afghanischen Verfassung dortige Staatsreligion. Auch wenn die Konversion nicht ausdrücklich im afghanischen Strafgesetzbuch als Straftat definiert ist, wird sie doch als sog. "ungeheuerliche Straftat" eingestuft, die laut dem Strafgesetzbuch nach der islamischen Hanafi-Rechtslehre bestraft wird und in den Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft fällt (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19. April 2016, S. 58 und 61 m.w.N).

Auf eine interne Fluchtalternative gemäß § 3e AsylG kann der Kläger nicht verwiesen werden, da ihm in ganz Afghanistan durch die gläubige Bevölkerung die oben geschilderte Verfolgung drohen würde. Denn durch die hohe soziale Kontrolle ist kaum Anonymität zu erwarten (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 20). Für von Verfolgung bedrohte Personen, die an einem anderen Ort Schutz suchen, sorgt die permanente Überprüfung der biografischen Angaben und Beziehungen für eine landesweite Kontinuität der Verfolgung (vgl. Stahlmann, Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistan, Asylmagazin 3/2107 S. 82, 88 f.; Asyls - research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised“ returnees to Kabul, August 2017, S. 40 und 43 m.w.N.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 05. Dezember 2017 - A 11 S 1144/17 -, juris Rn. 426).

Die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung waren in der Folge aufzuheben. Deshalb kann auch die Entscheidung zu § 11 Abs. 1 AufenthG keinen Bestand haben (vgl. § 75 Nr. 12 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,

3. in Abgabenangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,

4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische

Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden.

*(Mengershausen)*

*(Einzelrichterin)*

**Beglaubigt;**

Halle, den 07.02.20

(elektronisch signiert)

(Thal), Justizsekretär als

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle